

Wasserversorgung

Am 9. März 2021 hat der Gemeinderat die nachfolgende Tarifordnung 2021 von der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal übernommen und rückwirkend per 1. Januar 2021 beschlossen.

Tarifordnung 2021 zum Wasserversorgungsreglement

Grundlage ist das Wasserversorgungsreglement (WVR) der Gemeinde Fischenthal vom 8. Dezember 2020 (in Kraft seit 1. Januar 2021).

1. Anschlussgebühren

zuzüglich Mehrwertsteuer (2.5 %)

1.1 für Trink-, Brauch- und Löschwasser:

Die Anschlussgebühren betragen 2.5 % des Gebäudeversicherungswertes des Gebäudes. Bei Um- und Erweiterungsbauten (sogenannte Nacheinkäufe) 2.5 % der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme (Anwendung Berechnungspunkte).

1.2 für nur Löschwasser:

Die Anschlussgebühren (ohne Zuleitung für Trink- u. Brauchwasser) betragen 1.25 % des Gebäudeversicherungswertes des für den Brandschutz bestimmten Gebäudes. Bei Um- und Erweiterungsbauten 1.25 % der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme (Anwendung Berechnungspunkte).

2. Benutzungsgebühren

zuzüglich Mehrwertsteuer (2.5 %)

2.1 für Wohngebäude:

| | | |
|--|-----|--------|
| nach Verbrauch in m ³ gemäss Zählerstand Wasserzähler; pro m ³ | CHF | 3.40 |
| Zählermiete pro Wasserzähler | CHF | 30.00 |
| Grundgebühr für Einfamilien-, Reihen- oder Mehrfamilienhaus; pro Wohneinheit | CHF | 395.00 |

Grundgebühr gemischte Objekte (Wohneinheit/Handels- und Dienstleistungsbetrieb, Wohneinheit/Verwaltung, Wohneinheit/Gewerbe, Wohneinheit/landwirtschaftlicher Betrieb)
150 % der ordentlichen Grundgebühr (CHF 395.00 plus Zuschlag CHF 197.50) CHF 592.50

Wohneinheiten mit weniger als 3 Zimmer und Wohnfläche zudem geringer als 60 m²
erhalten auf Antrag eine Ermässigung von 50 % auf die Grundgebühr CHF 197.50
(die Beweislast liegt beim Antragsteller)

2.2 übrige Gebäude:

Altersheim, Bahnstation, Gewerbe, Industrie, Kirche, Friedhofanlage, Schulhaus, Schulanlage, öffentliches Schwimmbad u.ä.:

| | | |
|--|-----|--------|
| nach Verbrauch in m ³ gemäss Zählerstand Wasserzähler; pro m ³ | CHF | 3.40 |
| Zählermiete pro Wasserzähler | CHF | 30.00 |
| Grundgebühr pro Einheit | CHF | 395.00 |

Bei Industrie- und/oder Gewerbeanlage wird die Grundgebühr pro einliegendes Gewerbe und/oder einliegender Wohneinheit erhoben CHF 395.00

Bei Vereinslokalen mit weniger als 3 Räumen und einer Fläche von weniger als 60 m²
wird eine Ermässigung von 50 % auf die Grundgebühr gewährt CHF 197.50

2.3. Spezialfälle:

| | |
|--|------------|
| Flurhahn, Pauschale | CHF 150.00 |
| Flurhahn nach Verbrauch in m ³ gemäss Zählerstand Wasserzähler, pro m ³ | CHF 3.40 |
| zuzüglich Zählermiete pro Wasserzähler | CHF 30.00 |
| Kanalspülungen nach Verbrauch in m ³ gemäss Zählerstand Wasserzähler oder Tankinhalt; pro m ³ | CHF 6.80 |
| Strassenreinigung nach Verbrauch in m ³ gemäss Zählerstand Wasserzähler oder Tankinhalt; pro m ³ | CHF 6.80 |
| Verkauf Wasser an Dritte (nicht angeschlossen an WV) nach Verbrauch in m ³ gemäss Zählerstand Wasserzähler bzw. Tankinhalt; pro m ³ , zuzüglich Arbeitsaufwand | CHF 6.80 |

Für den bewilligten Bauwasserbezug werden 0.5‰ des Gebäudeversicherungswertes des angeschlossenen Gebäudes gemäss Schätzung der GVZ in Rechnung gestellt.

Alle nicht aufgeführten Sachverhalte können von der Wasserversorgung Fischenthal nach Aufwand verrechnet werden.

2.4 Zusätzliche Grundgebühr:

Dies gilt ausserordentlich für Sanierung und den Ersatz gemäss Art. 62 des Wasserversorgungsreglements (WVR) der Gemeinde Fischenthal.

Für den von der Generalversammlung der ehemaligen Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal am 16. April 2018 beschlossenen Ersatz der Hauptleitung Burri-Ohrüti wird in Ergänzung zur Grundgebühr gemäss Ziffern 2. eine zeitlich befristete zusätzliche Grundgebühr erhoben (Beschlüsse der WVGf:

Nr. 039/2018 und Nr. 040/2018). Diese beträgt für die Jahre 2020 und 2021 je CHF 288.00

Wohneinheiten mit weniger als 3 Zimmern und einer Wohnfläche geringer als 60 m² erhalten auf Antrag hin eine Ermässigung von 50 % auf die zusätzliche Grundgebühr (Beweislast liegt beim Antragsteller) CHF 144.00

Bei Vereinslokalen mit weniger als 3 Räumen und einer Fläche von weniger als 60 m² wird eine Ermässigung von 50 % auf die zusätzliche Grundgebühr gewährt CHF 144.00

2.5 Einstufung Gewerbe:

Als Gewerbe im Sinne von Ziffern 2. gelten natürliche und juristische Personen, welche im UID-Register des Bundesamtes für Statistik mit einer eigenen Mehrwertsteuer-Nummer erfasst sind. Die Einstufung als Gewerbe erfolgt durch die Wasserversorgung Fischenthal. Anträge zur Berichtigung sind unter Beilage von Beweismitteln an den zuständigen Gemeinderat zu richten.

3. Wasserlieferungen oder Wasserbezüge

Wasserlieferungen an andere bzw. Wasserbezüge von anderen Versorgungsunternehmen werden in gesonderten Verträgen geregelt.

4. Rechnungsstellung

Grundgebühr und Mengenverbrauch werden nach erfolgter Erhebung des Wasserverbrauchs in Rechnung gestellt.